



Prüfungsbericht

J a h r e s a b s c h l u s s

Landkreis Kusel zum 31.12.2016

Kusel, den 21.12.2017

Teil 1: Jahresabschluss

1.	Allgemein	3
2.	Auftrag	3 - 4
3.	Vollzug Haushalt 2016	5
3.1	Beschluss	5
3.2	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	5
3.3	Finanzierung	6

Teil 2: Rechenschaftsbericht 2016

1.	Allgemein	7
2.	Auftrag	7
3.	Haushalt	8 - 11
3.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung	8 - 9
3.2	Finanzhaushalt und Finanzrechnung	10 - 11
4.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	12
5.	Kommunaler Entschuldungsfond	12 - 13
6.	Abteilung Jugend und Soziales	13 - 15
6.1	Entwicklung der Rechnungsergebnisse	13
6.2	Netto-Belastung Soziales und Jugend	13 - 15
6.3	Diagramme	15

Teil 3: Bilanz

1.	Ausgleich der Bilanz	16
2.	Bilanzpositionen zum 31.12.2016	17 - 18
2.1	Aktiva	17
2.2	Passiva	17 - 18
2.3	Drei-Komponentensystem der Doppik	19
2.4	Diagramme	20

Teil 4: Weitere Prüfungshandlungen

1.	Hilfe zur Pflege	21
2.	Rückstellungen	22 - 25

Prüfungsergebnis und Wertung	26
-------------------------------------	-----------

Anlagen:

- 1 Nettobelastung Soziales und Jugend

Teil 1: Jahresabschluss

Gem. § 57 Landkreisordnung gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises die §§ 78 bis 115 GemO und die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

Der Umfang des Jahresabschlusses und der notwendigen Anlagen ist in § 108 GemO geregelt:

Der Jahresabschluss 2016 des Landkreises Kusel besteht aus:

1. Ergebnisrechnung
2. Finanzrechnung
3. Teilrechnung
4. Bilanz zum 31.12.2016
5. Anhang (vgl. § 48 GemHVO inkl. Muster 27 bis 29)
6. Anlagen
 - a) Rechenschaftsbericht (RB)
 - Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen
 - Jahresergebnis
 - Vermögens- und Schuldenlage
 - Kennzahlen
 - Prognosebericht - Risiken und Chancen -
 - b) Beteiligungsbericht
 - c) Anlagenübersicht
 - d) Forderungsübersicht
 - e) Verbindlichkeitenübersicht
 - f) Übersicht übertragene Ermächtigungen
 - g) Konsolidierungsmaßnahmen KEF-RP

1. Allgemein

Zum 31.12.2016 hatte der Landkreis Kusel 71.143 Einwohner.

Gegenüber dem Vorjahr (70.997) erhöhte sich die Einwohnerzahl um 146.

2. Auftrag

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersichten über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt können die Prüfung nach pflichtmäßigen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 GemO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen (§ 113 Abs. 3 S. 1 GemO).

Hinweise:

Die Prüfberichte (§ 113 Abs. 3 S. 1) beziehen sich ausschließlich auf den Jahresabschluss (§ 108 Abs. 2 und 3) und ggf. den Gesamtabchluss (§ 109 Abs. 2 und 3).

Ein Schlussbericht (§ 112 Abs. 7 GemO) bezieht sich auf eine in § 112 Abs. 1 bis 3 genannte Aufgabe oder mehrere genannten Aufgaben. Ein Schlussbericht schließt eine Prüfungshandlung ab. Er ist zeitnah zu erstellen. Insofern sind die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes und Rechnungsprüfungsausschuss mit den jeweiligen Schlussberichten nicht identisch.

3. Vollzug des Haushalts 2016

3.1 Beschluss

Der Kreistag hatte in der Sitzung am 16.03.2016 der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 zugestimmt.

Festgesetzt wurden

a) im Ergebnishaushalt

- der Gesamtbetrag der Erträge auf 112.458.915 Euro
- der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf -128.068.077 Euro
- der Jahresfehlbetrag auf -15.609.162 Euro

b) im Finanzhaushalt

- die ordentlichen Einzahlungen auf 109.484.326 Euro
- die ordentlichen Auszahlungen auf -121.764.212 Euro
- der Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf -12.279.886 Euro

- die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.063.660 Euro
- die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -4.589.950 Euro
- der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -1.526.290 Euro

- die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 15.828.700 Euro
- die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -2.022.524 Euro
- der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 13.806.176 Euro

3.2 Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die Haushaltssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für

- die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,
- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne zinslose Kredite und Kredite zur Umschuldung (§§ 95, 102, 103 GemO).

Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier wurde am 17.03.2016 die Haushaltssatzung 2016 zur haushaltsrechtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die ADD hat die Haushaltssatzung am 10.05.2016 staatsaufsichtlich genehmigt.

Fazit im Haushaltsschreiben der ADD:

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt weder einen operativen noch einen gesetzlichen Haushaltsausgleich aufweisen und der Haushalt des Landkreises Kusel in erheblichem Umfang gegen das gesetzliche Gebot aus § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 GemHVO verstößt.

In Anbetracht der erheblichen Jahresfehlbeträge im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt sowie der hohen Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zum Ende des Haushaltsjahres von über 188 Mio. € und der damit einhergehenden bilanziellen Überschuldung im Umfang von mehr als 130 Mio. € (voraussichtlicher Stand zum 31.12.2016), erwartet die ADD, dass der Landkreis im Haushaltsjahr 2017 deutlich unter dem eingeplanten Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushaltes bleibt und die Neuaufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung reduzieren wird.

Aufsichtsbehördlich werden für das Haushaltsjahr 2017 weitreichende, strukturelle und nachhaltige Fehlbetragsreduzierungen sowie eine Reduzierung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten erwartet.

3.3 Finanzierung

Der Landkreis erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Er beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für seine Leistungen, im Übrigen aus Steuern.

3.3.1 Zuweisungen des Landes

Schlüsselzuweisung B 1:

Aufkommen im Haushaltsjahr 2016: rd. 2.366 T€ (Vorjahr: 2.276 T€).

Schlüsselzuweisung B 2:

Aufkommen im Haushaltsjahr 2016: rd. 14.006 T€ (Vorjahr: 11.933 T€).

Schlüsselzuweisung C 1:

Aufkommen im Haushaltsjahr 2016: rd. 1.360 T€ (Vorjahr: 961 T€)

Schlüsselzuweisung C 2:

Aufkommen im Haushaltsjahr 2016: rd. 3.831 T€ (Vorjahr: 3.280 T€)

Investitionsschlüsselzuweisung:

Sie wird in voller Höhe direkt im Ergebnishaushalt als Ertrag veranschlagt.

Aufkommen im Haushaltsjahr 2016: rd. 519 T€ (Vorjahr: 519 T€).

Allgemeine Straßenzuweisung:

Aufkommen im Haushaltsjahr 2016: rd. 1.398 T€ (Vorjahr: 1.268 T€)

Kommunaler Entschuldungsfond:

Aufkommen im Haushaltsjahr 2016: rd. 2.992 T€ (Vorjahr: 2.992 T€)

3.3.2 Kreisumlage

Die Berechnung der Kreisumlage erfolgte bis 2012 auf der Grundlage eines progressiven Kreisumlagehebesatzes.

Ab 2013 bis einschl. 2016 wurde ein einheitlicher Hebesatz von 39,5 v.H. für alle Gemeinden festgesetzt. Dies entspricht einer Anhebung von 1,5 v.H. gegenüber 2012 (Landesdurchschnitt in 2016 voraussichtlich = 43,60 v.H).

Aufkommen im Haushaltsjahr 2016: rd. 24.744 T€ (Vorjahr: 23.648 T€)

Teil 2: Rechenschaftsbericht 2016

1. Allgemein

Der Landkreis Kusel soll im Rechenschaftsbericht für das HH-Jahr 2016 den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises so darstellen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Landkreises vermittelt.

Im Einzelnen:

- Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses,
- Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr.
 - In diesem Zusammenhang wurden erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Außerdem hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises zu enthalten.

Ferner soll im Rechenschaftsbericht auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, eingegangen werden.

Auch die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Landkreises und die der Risikoeinschätzung zugrunde liegenden Annahmen sind darzustellen.

2. Auftrag:

Der in neuem Layout erstmals für das Haushaltsjahr 2016 auf der Softwarebasis IKVS (Interkommunale Vergleichssysteme) von der Finanzabteilung/Kämmerei erstellte Rechenschaftsbericht ist daraufhin zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erwecken (§ 113 Abs. 2 GemO).

3. Haushalt

Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen¹. Das Gebot des Haushaltsausgleichs bezieht sich auf Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung, Finanzhaushalt und Finanzrechnung.

3.1 Ergebnishaushalt:

3.1.1 Ausgleich der Ergebnisrechnung

Erträge: 113.461.877 €; Aufwendungen: 120.051.909 €;

Finanzergebnis: -1.371.087 €

Jahresfehlbetrag: 7.961.119 €

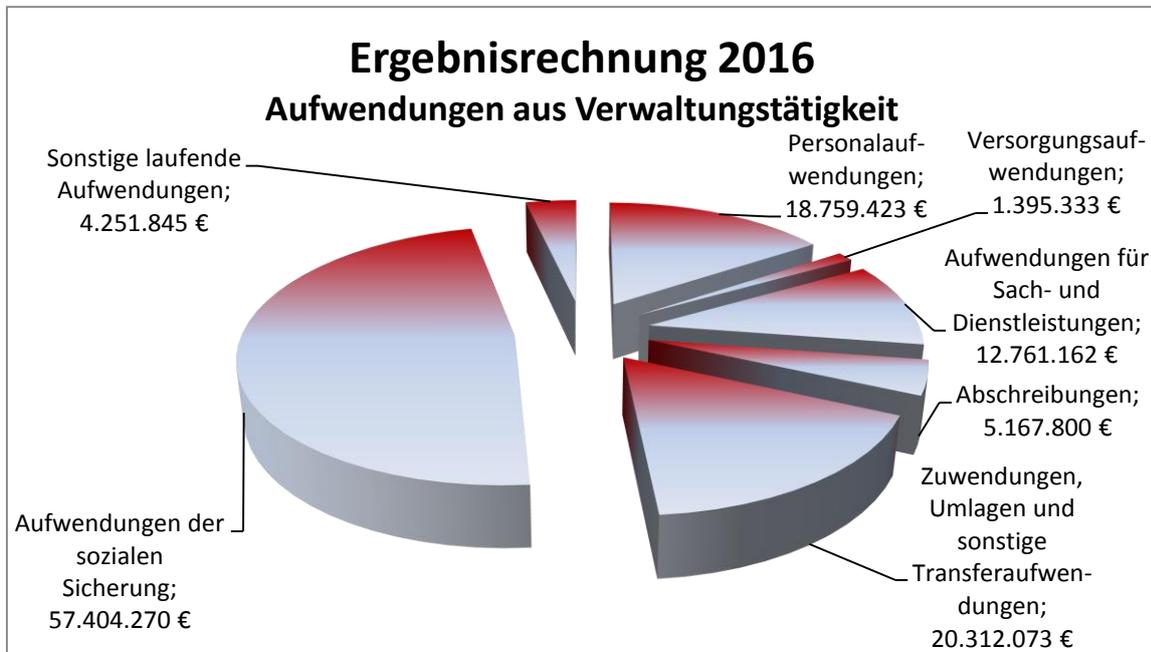
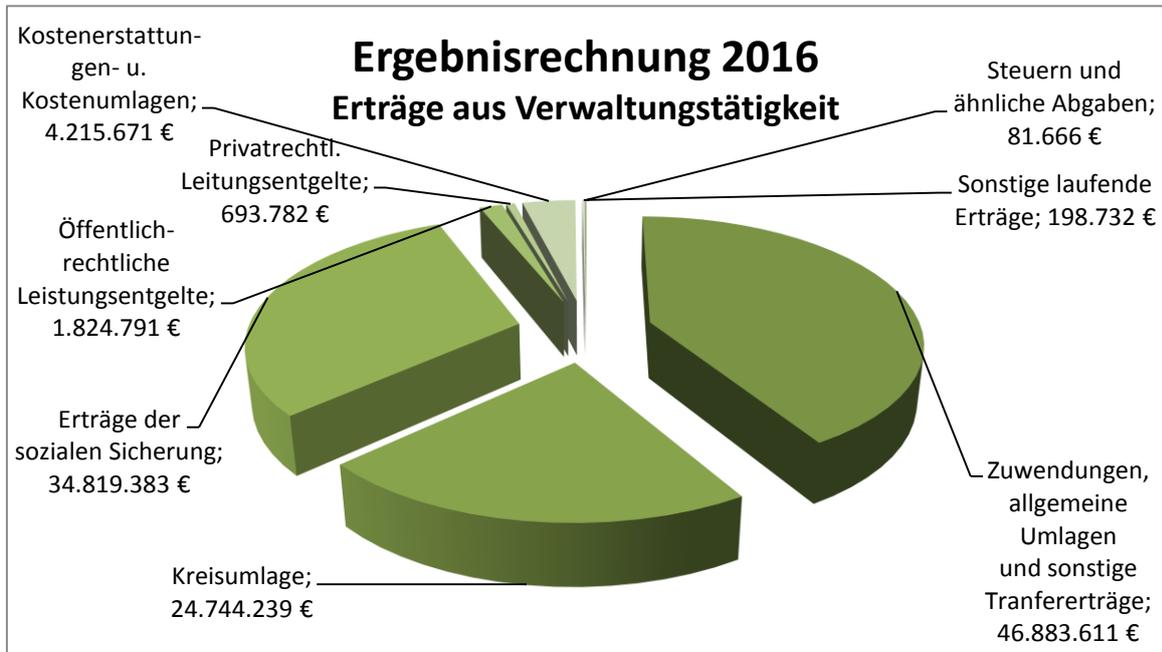
Der Landkreis hat nachzuweisen, wie innerhalb der nächsten fünf Haushaltsfolgejahre ein Ausgleich des Fehlbetrages durch Jahresüberschüsse erreicht werden soll.

Hinweis:

Aufgrund stetiger Jahresfehlbeträge ist ein Ausgleich nicht möglich.

Übersicht über die Entwicklung der Jahresergebnisse			
lfd. Nr.	Ergebnis (gem. § 2 Abs. 1 Nr. 31 GemHVO)	Jahr	Betrag
			in €
1	8. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2008	-14.514.882,26 €
2	7. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2009	-12.911.360,18 €
3	6. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2010	-13.687.649,12 €
4	5. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2011	-13.925.837,07 €
5	4. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2012	-14.465.160,55 €
6	3. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2013	-7.722.049,99 €
7	2. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2014	-6.690.992,68 €
8	1. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2015	-7.397.262,86 €
9	Jahresergebnis	2016	-7.961.119,20 €
10	Zwischensumme		-99.276.313,91 €
11	1. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2017	-14.321.906,00 €
12	2. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2018	-14.459.624,00 €
13	3. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2019	-14.453.091,00 €
14	Summe		-142.510.934,91 €

¹ § 93 Abs. 4 GemO; siehe auch § 18 GemHVO



3.2 Finanzhaushalt

3.2.1 Ausgleich der Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von (verzinsten und zinslosen) Investitionskrediten zu decken², soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind und in der Bilanz kein negatives Eigenkapital auszuweisen ist.

Inhalt

	<u>RE 2015</u>	<u>RE 2016</u>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-4.218.494 €	-4.496.683 €
Auszahlung zur Tilgung von bereits genehmigten Investitionskrediten:	2.278.267 €°	2.021.194 €*

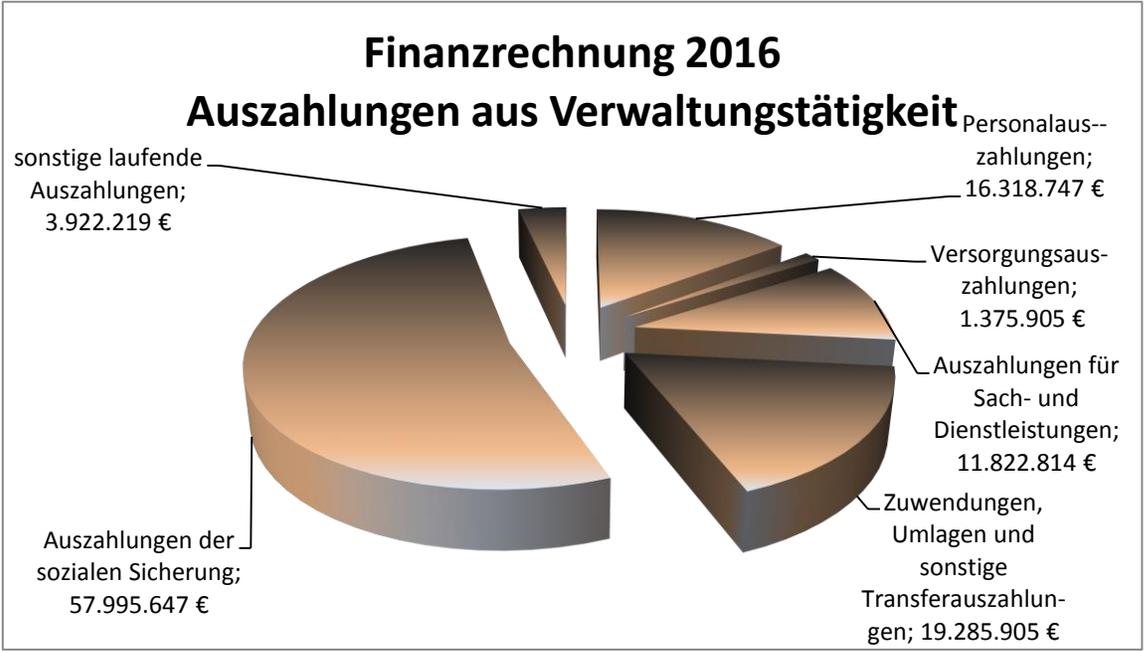
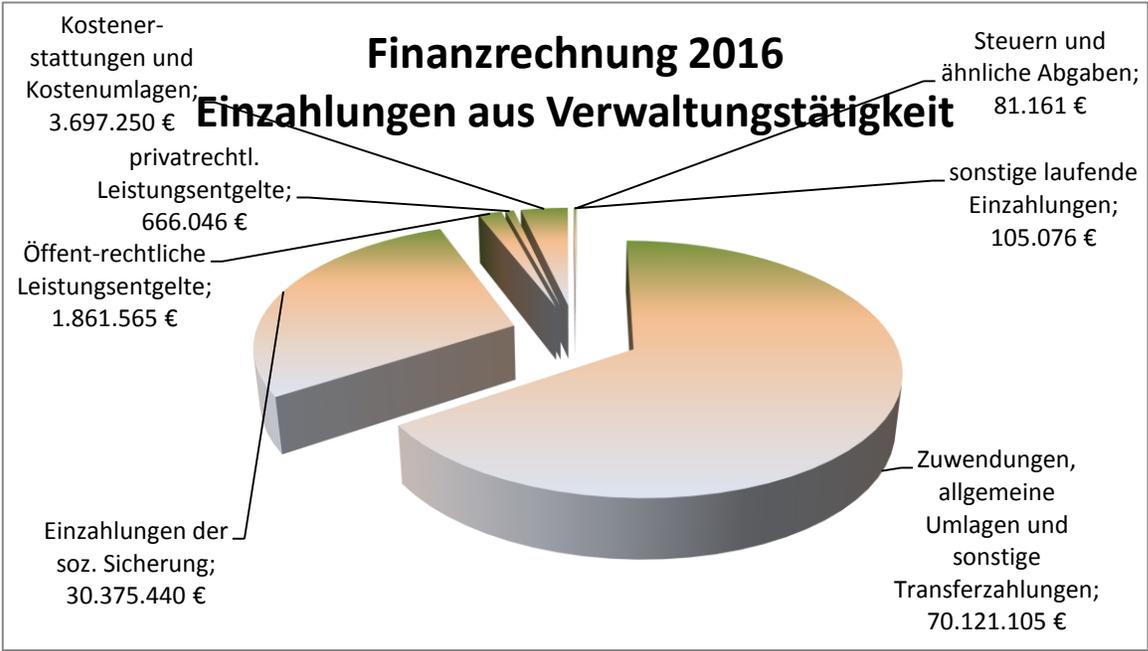
*) 11.613.607 € (Auszahlung zur Tilgung von Investitionskrediten) abzgl. 9.592.413 € (umgeschuldete Darlehen)

°) 3.723.310 € (Auszahlung zur Tilgung von Investitionskrediten) abzgl. 1.445.043 € (umgeschuldete Darlehen)

Feststellung:

Aufgrund negativem Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen ist ein Ausgleich der Finanzrechnung nicht zu erreichen.

² Beispielsweise ist ein negativer Saldo dann unbedenklich, wenn ihm eine gleich hohe Zunahme der Forderungen gegenübersteht, sofern davon ausgegangen werden kann, dass die Forderungen auch tatsächlich realisiert werden können. Umgekehrt ist ein positiver Saldo dann nicht unbedenklich, wenn ihm eine gleich hohe Zunahme der Verbindlichkeiten gegenübersteht.



4. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

4.1 Liquiditätssicherung (Kassenkredit)

<u>2015</u>	<u>2016</u>
150.000.000 €	160.000.000 €

Per Saldo wurden in 2016 insgesamt 10.000.000 € an Liquiditätskrediten neu aufgenommen.

4.2 Investitionskredit

	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>Differenz:</u>
Zum 31.12.	25.111 T€	24.160 T€	- 951 T€
<u>Berechnung:</u>			
Tilgung von Investitionskrediten in 2016 ³ :		11.613 T€	
abzgl. Umschuldungen ⁴		<u>-9.592 T€</u>	
= ordentliche Tilgung			2.021 T€
Einzahlungen aus Aufnahme von Inv.krediten ⁵		10.662 T€	
abzgl. Umschuldungen		<u>-9.592 T€</u>	
= bereinigte Kreditaufnahme (aus Ermächtigung aus 2015)			<u>1.070 T€</u>
Ergebnis HH-Jahr 2016 (Abbau von Inv.kredit in Höhe von):			951 T€

Hinweis:

Kreditemächtigung für HH-Jahr 2015:	1.123 T€
• Kreditaufnahme am 30.09.2016 über	1.070 T€

Gesamtbetrachtung:

Im Prüfungszeitraum wurden zum jeweiligen Jahresende folgende Kredite bilanziert:

Jahr	Investitionskredite	Liquiditätskredite	Gesamtkredite
2014	25.793.629 €	141.000.000 €	166.793.629 €
2015	25.111.248 €	150.000.000 €	175.111.248 €
2016	24.160.053 €	160.000.000 €	184.160.053 €

5. Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF)

5.1 Allgemein

Der Konsolidierungsvertrag zur Teilnahme am KEF zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landkreis Kusel datiert vom 29.8.2013 mit einer Laufzeit von 14 Jahren (1.1.2013 bis 31.12.2026). Jahresleistung (Drittelanteil) des LK mindestens 1.496.092 €.

Der LK hat sich verpflichtet, seinen Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens um 80% der auf ihn entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern.

5.2 Abrechnung

Der Konsolidierungsnachweis gegenüber der ADD Trier datiert vom 23.10.2017.

Der LK hat die ADD Trier unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im HH-Jahr 2016 zu informieren⁶.

Zuweisung des Landes für 2016: 2.992.183 €

³ Zeile 46 FR

⁴ Zeile 45 (Spalte 4) FR abzgl. Zeile 45 (Spalte 3) FR

⁵ Zeile 45 (Spalte 4) FR

⁶ Die betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag als auch den erzielten Stand der Liquiditätsbelastungen.

5.3 Prüfungshandlung:

Der Konsolidierungsbeitrag für das HH-Jahr 2016 (§ 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag) wurde aufgrund des zahlungsmäßigen Nachweises in Verbindung mit den Buchungsstellen ermittelt.

Ergebnis für 2016: 1.637.060 €
Geschuldeter Konsolidierungsbeitrag: 1.496.092 €

Das RuGPA hat am 08.11.2017 gegenüber der ADD Trier bestätigt (Ziffer 8.2 der ANBestK), dass der erforderliche Konsolidierungsanteil um 140.968 € überschritten wurde.

Feststellung:

Die nach § 2 Abs. 3 des Konsolidierungsvertrages zur Teilnahme am KEF-RP erforderliche Mindest-Nettotilgung in Höhe von jährlich 80 % (= 3.590.620 €) des Liquiditätskreditstandes (Stand 31.12.2009) wurde in 2016 nur teilweise erbracht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

6. Abteilung Jugend und Soziales⁷

6.1 Entwicklung der Rechnungsergebnisse (Soziales und Jugend)

Ergebnishaushalt	RE 2015	RE 2016
Erträge	36.906.508 €	44.968.152 €
Aufwendungen:	<u>67.203.913 €</u>	<u>75.002.810 €</u>
Netto-Aufwand:	-30.297.405 €	-30.034.658 €
Schlüsselzuweisung C1	961.026 €	1.360.985 €
Schlüsselzuweisung C2	3.280.132 €	3.831.844 €
Integrationspauschale	<u>0 €</u>	<u>389.464 €</u>
Nettoaufwand bereinigt um Schlüsselzuweisungen	-26.056.247 €	-24.452.365 €

6.2 Nettobelastungen beim Amt für Soziales und Jugend **siehe Anlage**
Prüfung erheblicher Netto-Kostensteigerung/-minderung von HH 2015 auf HH 2016

1 **Feststellung:**

Zu erheblichen Abweichungen bei der Gegenüberstellung von zwei ausgewählten Produkten der Abteilung Jugend und Soziales und deren Gründe dafür, wurde die Verwaltung um Stellungnahme gebeten, diese sind in kursiver Schrift beigegefügt.

a. Bei den Hilfen für Asylbewerber

Amt 40 (Soziales)

JA 2015: 459.333,-- €

JA 2016: - 716.037,-- €

Minderaufwand: 1.175.370 €

⁷ Das Gesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleiches ist zum 01.01.2014 in Kraft getreten. Danach hat der Landkreis Kusel ab 2014 Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen C) des Landes im Haushaltsjahr 2016 von insgesamt 5.192 TEuro erhalten, die zur Teilabdeckung der Aufwendungen der sozialen Sicherung gewährt wurden. Diese sogenannten Schlüsselzuweisungen C teilen sich auf in C 1 (1.361 TEURO) und C 2 (3.831 TEURO). Diese decken die Nettoaufwendungen der sozialen Sicherung 2016, die insgesamt 30.034 TEURO betragen, nur zu rd. 17 % ab.

b. Tageseinrichtungen für Kinder

Amt 45 (Jugend)

JA 2015: 6.989.928,-- €

JA 2016: 7.455.200,-- €

Mehraufwand: 465.272 €

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung:

a) Hilfen für Asylbewerber

Im Bereich Hilfen für Asylbewerber sind die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um rd. 2 Mio. Euro gestiegen. Bei gleichzeitigen Mehreinnahmen in Höhe von rd. 3,2 Mio. Euro führt dies zu einem Minderaufwand gegenüber dem Vorjahresergebnis von rd. 1,2 Mio. Euro. Zum einen sind diese Mehreinnahmen darauf zurückzuführen, dass das bisherige System der Aufwendungserstattung für die Landkreise und kreisfreie Städte zum 01.01.2016 grundlegend reformiert wurde. Danach konnte ab 2016 für jeden vom Land zugewiesenen Asylbegehrenden, soweit diesem Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt werden, ein Aufwendungsersatz in Höhe von 848 Euro pro Person und Monat geltend gemacht werden. Die bis dahin geleistete Erstattungspauschale von 513 Euro hatte sich in 2016 somit um 335 Euro pro Person und Monat erhöht.

Die Aufwendungserstattung ist allerdings zeitlich begrenzt und wird nur bis zur ersten Entscheidung des BAMF gewährt. Für die Zeit nach der ersten Entscheidung leistet das Land eine jährliche Pauschale in Höhe von 35 Mio. Euro, wovon der Landkreis Kusel 630.000,- Euro erhält.

Zudem wurden dem Landkreis Kusel von insgesamt 673 Zuweisungen im Jahr 2015 allein 337 Personen im letzten Quartal zugewiesen. Von insgesamt 339 Zuweisungen in 2016 entfielen 228 auf das erste Halbjahr. 4.377 Abrechnungsmonate im Jahr 2015 standen somit 5.584 Abrechnungsmonate im Jahr 2016 gegenüber, die zudem mit dem höheren Erstattungsbetrag abgerechnet werden konnten.

Außerdem wechselten in 2016 viele Asylbewerber nach positivem Erstbescheid aus dem Rechtssystem des Asylbewerberleistungsgesetzes in den Rechtskreis des SGB II. Da gleichzeitig eine Vielzahl der betreffenden Personen in den vom Landkreis angemieteten Wohnungen verblieb, wurden die anteiligen Wohnungskosten im Wege der Kostenerstattung beim Jobcenter geltend gemacht.

Hinsichtlich der Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz ist anzumerken, dass durch die Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sich diese Entwicklung jedoch künftig nicht fortsetzt, denn viele der zugewiesenen Personen erhalten inzwischen schon während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung eine Entscheidung. Der Umfang der Erstattungen des Landes in Höhe von 848 Euro pro Person verringert sich folglich stark und die Zahl der Personen, die aus der Pauschale in Höhe von 630.000,- Euro zu finanzieren sind, steigt stetig an.

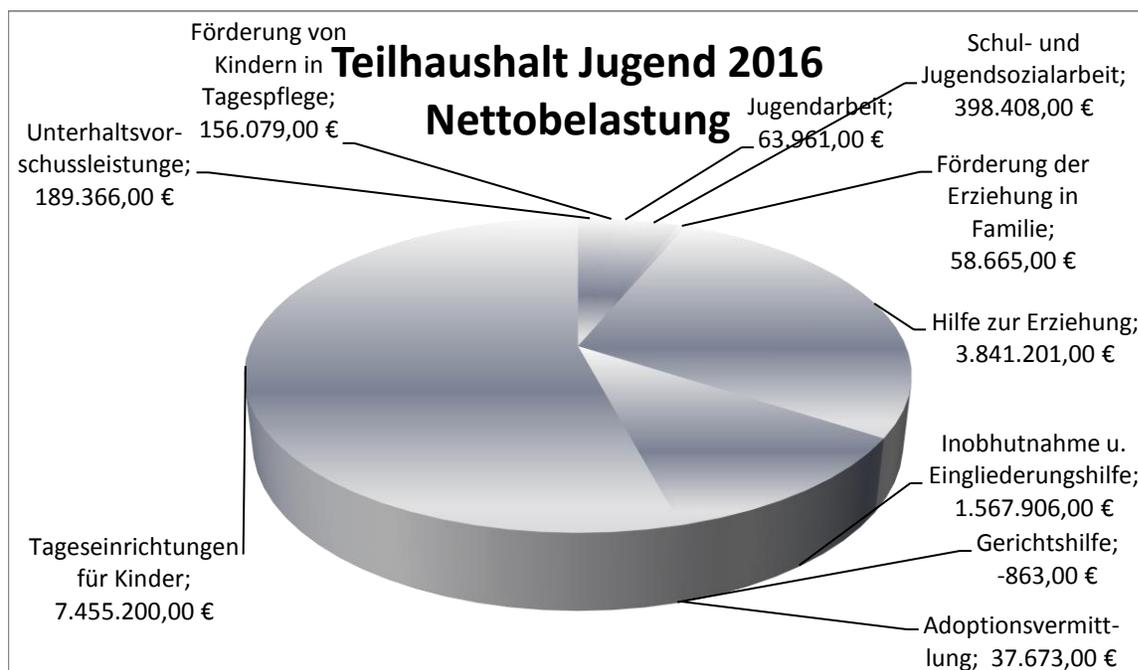
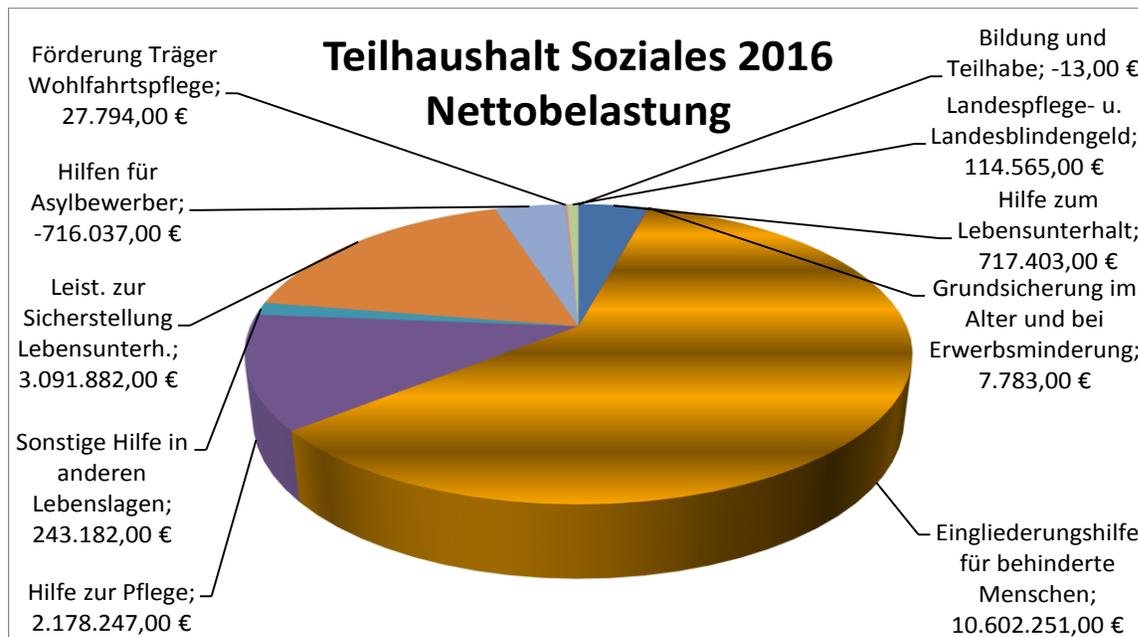
b) Tageseinrichtungen für Kinder

Im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder resultiert der Mehraufwand in erster Linie aus gestiegenen Ausgaben im Bereich der Zuwendungen an die Kindertagesstätten für Personalkosten. Im Vergleich zu 2015 wurden für kommunale Kindertagesstätte rd. 820.000 Euro, für Kitas in sonstiger Trägerschaft rd. 540.000 Euro mehr gezahlt.

Insgesamt entfallen davon rd. 950.000 Euro auf das Ergebnis der Tarifabschlusses 2015 wodurch ein der Großteil der Erzieherinnen und Erzieher rückwirkend zum 01.07.2015 höhergruppiert wurde (Durchschnitt 4,2 % Steigerung). Zusätzlich entfallen rd. 350.000 Euro

auf die Tarifsteigerung zum 01.03.2016 (2,4 %). Die verbleibenden Mehrkosten sind auf strukturelle Änderungen zurückzuführen. Insbesondere fielen in 2016 hier zusätzliche Kosten in Höhe von rd. 66.800 Euro für die neu geschaffene Förderung der Ausstattungskosten von Ganztagsplätzen an.

Diesen Mehrausgaben stehen zusätzliche Einnahmen gegenüber, die vorrangig aus der Erstattungsleistung des Landes für die durch die Beitragsfreiheit ausgefallenen Elternbeiträge für die Jahre 2010 bis 2014 (rd. 700.000,- Euro) resultieren. Weiterhin stehen den Mehrausgaben die Einnahmen aus der ursprünglich vom Bund für das Betreuungsgeld vorgesehenen Mittel gegenüber, welche zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung zu verwenden waren (rd. 200.000,- Euro).



Teil 3: Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2016 weist ein **negatives** Eigenkapital aus von: 119.356 T€.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 beträgt das Vermögen des Landkreises 208.495 T€

- Anlagevermögen: 181.727 T€
- Umlaufvermögen: 24.920 T€
- R A P: 1.848 T€

Das Vermögen ist belastet mit 327.851 T€.

- Sonderposten: 103.301 T€
- Rückstellungen: 33.761 T€
- Verbindlichkeiten: 189.728 T€
- R A P: 1.061 T€

1. Ausgleich der Bilanz

Haushaltsrechtlich ist eine Bilanz dann ausgeglichen, wenn das Eigenkapital nicht negativ ist. Bilanztechnisch ist dagegen eine Bilanz immer ausgeglichen, d.h. die Aktivseite ist rechnerisch immer so hoch wie die Passivseite.

Um einer drohenden Überschuldung - und damit einem Verstoß gegen § 93 Abs. 6 GemO- vorzubeugen, ist der stichtagsbezogenen Bilanz eine Beurteilung der Bilanz- bzw. Eigenkapitalentwicklung hinzuzufügen (VV GemHSys, Anlage 3, Muster 29).

Hinweis:

Die Bilanz zum 31.12.2016 weist unter Verstoß gegen das in § 94 GemO normierte Verschuldungsverbot auf der Aktivseite einen „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von 119.356.022,83 € aus.

2

Feststellung:

Nach Anlage 3 zur VV-GemHSys ist die Darstellung nach Muster 19 „Bilanz“ vorgeschrieben. Dabei sind folgende Änderungen zukünftig in der Darstellung der Bilanz zu beachten:

- a) Die derzeitige Darstellung des Eigenkapitals unter Ziffer 1.4 („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag mit 119.356.022,83 €) ist nicht zulässig.

Der Fehlbetrag wird bereits in der jetzigen Bilanz unter Ziffer 5 des Aktiva ausgewiesen. Es fehlt der Hinweis unter Position 1.5, dass es sich hier lediglich um eine „nachrichtliche“ Darstellung handelt (vgl. Feststellung Prüfbericht 2015).

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung:

Die Feststellung wurde berücksichtigt und umgesetzt.

2. Einzelne Bilanzpositionen zum 31.12.2016

2.1 Aktiva:

a) Anlagevermögen 181.727 T€

Das Anlagevermögen hat sich gegenüber 2015 um 2.348 T€ reduziert.

a1) Sachanlagen 169.311 T€

Gegenüber dem Bilanzwert zum 31.12.2015 haben sich die Sachanlagen um 1.404 T€ reduziert. Dabei wurden unter anderem folgende Reduzierungen (-) bzw. Erhöhungen (+) festgestellt:

1.2.3 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte:	+ 37.053 €
1.2.4 Infrastrukturvermögen	+1.297.150 €
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	- 193.471 €
1.2.10 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	-2.580.396 €

b) Umlaufvermögen 24.920 T€

Gegenüber dem Bilanzwert zum 31.12.2015 hat sich das Umlaufvermögen um 8.419 T€ erhöht. Die im Umlaufvermögen enthaltenen Forderungen haben sich um 4.500 T€ erhöht, der Kassenbestand hat sich um 3.918 T€ erhöht.

2.2 Passiva:

a) Eigenkapital 0 €

Das Eigenkapital beträgt wie in den Vorjahren 0 Euro.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag (119.356 T€) ist auf der Aktivseite der Bilanz unter Ziffer 5 ausgewiesen.

b) Sonderposten 103.301 T€

Der Bilanzwert hat sich gegenüber 2015 um 121.731 € erhöht.

c) Rückstellungen 33.760 T€

Der Bilanzwert hat sich gegenüber 2015 um 2.445 T€ erhöht.

Darin enthalten sind u.a. auch die „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbeträge“ des Sondervermögens „Jobcenter Landkreis Kusel“ mit 321.748,45 €.

3 Feststellung:

Zu erheblichen Abweichungen bei der Gegenüberstellung der Bilanzwerte 31.12.2015 zu den Werten der Bilanz zum 31.12.2016 wurde die Verwaltung um Stellungnahme gebeten, die in *kursiver* Schrift eingefügt sind:

Anlagevermögen:

- Anlagen im Bau/Geleistete Anzahlungen (1.2.10) -2.580.396 €

Umlaufvermögen:

- Öffentlich rechtliche Forderungen (2.2.1) +4.671.054 €

- Kassenbestand (2.4) +3.918.150 €

Sonderposten:

- Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen (2.2.3) + 912.874 €

Rückstellungen

- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (3.1) +2.298.496 €

Verbindlichkeiten:

- Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentl. Bereich (4.10) +1.131.765 €

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung:

Anlagen im Bau:

Vergleiche hierzu Punkt 3.1.1.2.9 des Anhanges zum Jahresabschluss 2016.

Umlaufvermögen:

Im Vergleich zum Jahr 2015 wurden im Jahr 2016 bei den Investitionszuwendungen, insb. bei den Kreisstraßen und den E-Ladesäulen, höhere Forderungen gegenüber dem Land gebildet. Ein weiterer Grund sind die Abrechnungen mit dem Land im Bereich der sozialen Sicherung (insb. im Bereich Asyl). Da hier das 2. Halbjahr bzw. das 4. Quartal 2016 erst im Jahr 2017 abgerechnet werden kann führen diese Abrechnungen zu einer Forderung gegen den öffentl. Bereich in der Bilanz 2016. Aufgrund der stark gestiegenen Aufwendungen und Erträge der sozialen Sicherung (vgl. Pos. 2.1.3 des Rechenschaftsberichtes) sind auch die Forderungen gegenüber dem Land im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen.

Im Jahr 2016 wurde der Liquiditätskreditbedarf so geplant, das keine Kontokorrentzinsen (Überziehungszinsen) in Höhe von 4,75 % anfallen. Aufgrund der stark gefallen Zinsen im kurzfristigen Bereich wurde bei der Aufnahme der kurzfristigen Kredite ein größerer Puffer eingeplant, um eine Überziehung des Girokontos und die damit anfallenden hohen Zinsen zu vermeiden.

Sonderposten

Zugänge:

Zuwendungen vom Land für den Umbau des Schwesternwohnheims in Reipoltskirchen	+326.279,97 €
Zuwendungen des Landes aus dem KI 3.0 für die Errichtung von E-Ladesäulen	+382.230,00 €
Zuwendungen des Landes für den Kreisstraßenbau	+1.469.169,19 €
Zuwendungen der VG Schönenberg-Kübelberg für den Neubau Sportplatz IGS	+ 262.596,67 €
Zuwendungen des Landes für Fischtrepfen	+ 20.090,00 €
Zugänge insgesamt	+2.460.365,83 €

Folgende Sonderposten wurden im Jahr 2016 aufgrund der Fertigstellung der Maßnahmen passiviert (der Position P 2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen zugeführt):

Zuwendungen des Landes für den Ausbau der K54/58 OD Nanzdietschweiler	-745.540,69 €
Zuwendungen des Landes für den Ausbau der K47 FS Kreimbach-Kaulbach bis Kreisgrenze	-1.708.099,03 €
Zuwendungen des Landes für den Ausbau der K68 OD Hoppstädten 1. + 2. BA	-242.132,53 €
Zuwendungen der VG Schönenberg-Kübelberg für den Neubau Sportplatz IGS	-662.596,67 €
Zuwendungen des Landes für Maßnahmen am Fritz-Wunderlich-Radweg	-6.075,99 €
Zuwendungen vom Land für den Umbau des Schwesternwohnheims in Reipoltskirchen	-8.794,72 €
Abgänge insgesamt	-3.373.239,63 €

Differenz

-912.873,80 €

Rückstellungen

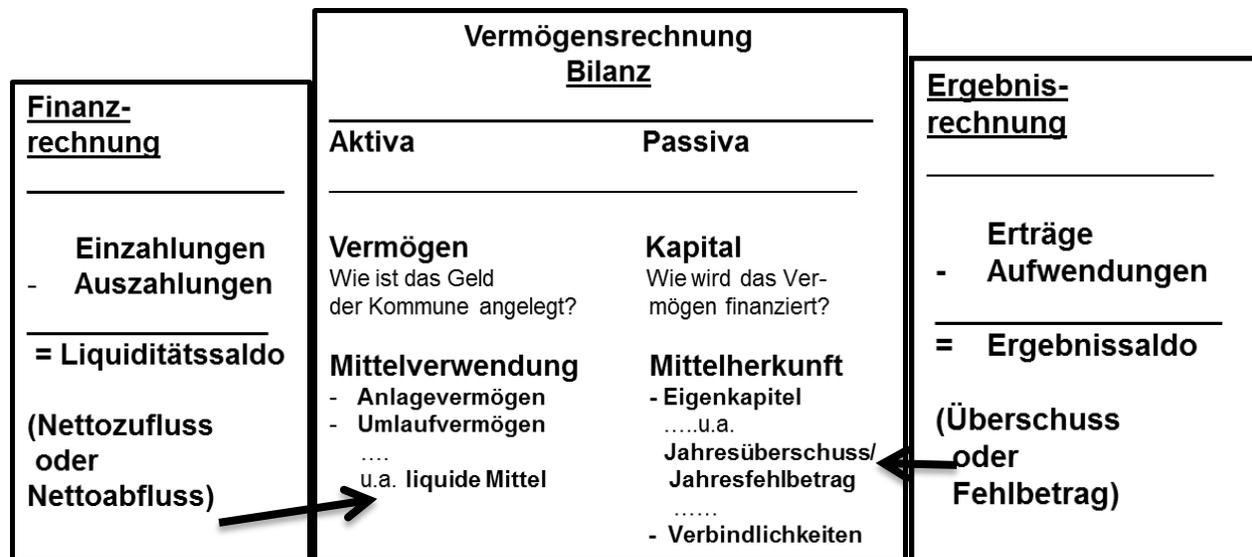
Vergleiche hierzu Pos. 3.2.3 des Anhanges zum Jahresabschluss 2016.

Verbindlichkeiten

Im Jahr 2017 wurde der Weiterleitungsbetrag aus der Integrationspauschale an die Verbandsgemeinden gezahlt, der Aufwand wurde jedoch gem. des Schreibens des Ministeriums des Innern in 2016 gebucht. Dies führte zu einer Verbindlichkeit in der Bilanz 2016, welche zum Vorjahreszeitpunkt nicht bestanden hatte. Weiterhin wurden bei der Abrechnung der Personalkosten für Kindertagesstätten an Gemeinden und Gemeindeverbände, welche erst 2017 durchgeführt wurde, für das Jahr 2016 höhere Beiträge nachgezahlt als in 2015.

2.3 Ergebnis Jahresabschluss im Überblick

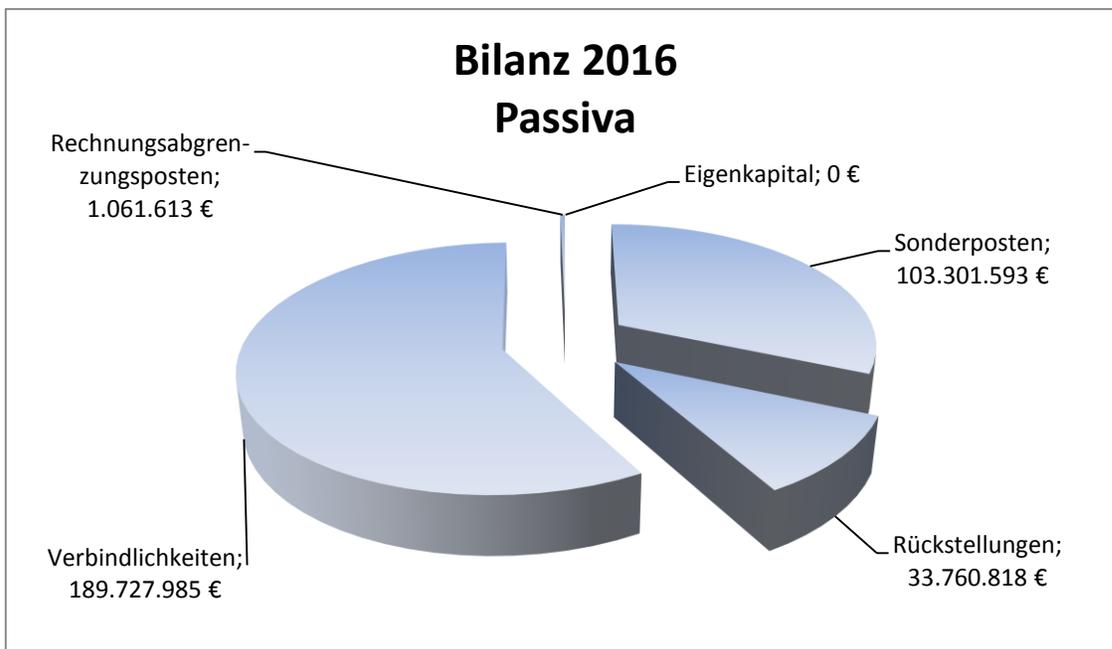
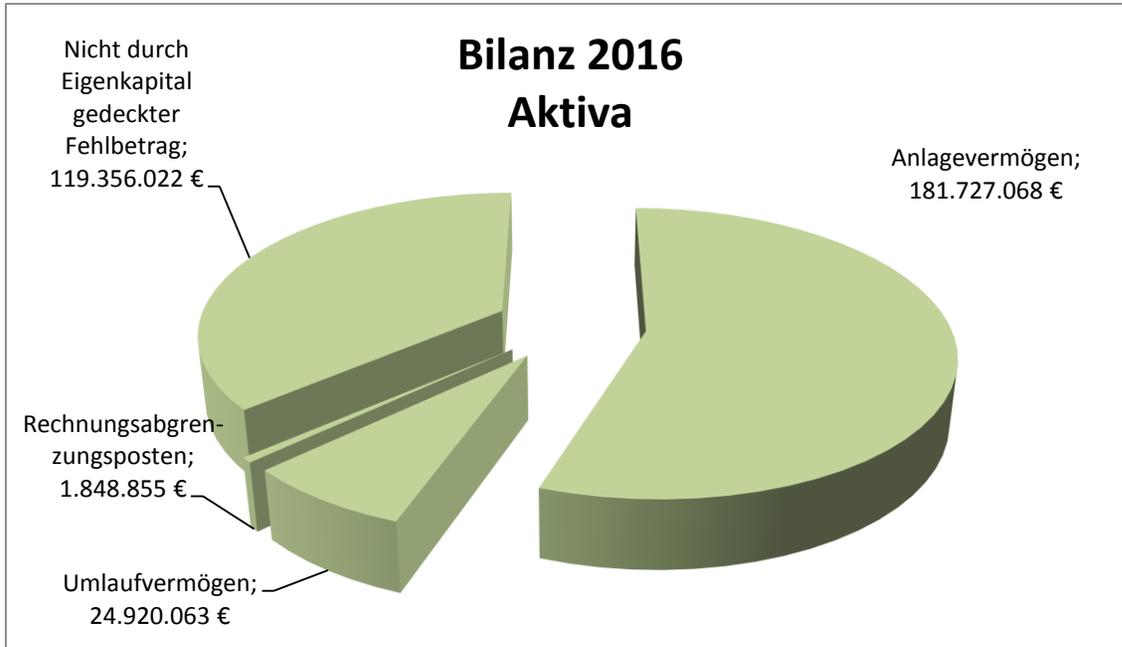
Das Drei-Komponenten-System
- Jahresabschlüsselemente –



Schlussbilanz 31.12.2016

Finanzrechnung	Bilanz		Ergebnisrechnung
Einzahlungen 109.688.373 € ./. Auszahlungen 114.962.255 € Zufluss/-Abfluss -5.273.882 €	Anlagevermögen 181.727.068 € Umlaufvermögen 24.920.063 € <i>Nachrichtlich:</i> Liquide Mittel: 8.686.046 € R A P 1.848.855 € Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag 119.356.023 € Bilanzsumme: 327.852.009 €	Eigenkapital 0 € Sonderposten 103.301.593 € Rückstellungen 33.760.818 € Verbindlichkeiten 189.727.985 € Rechnungsabgrenzungsposten 1.061.613 € Bilanzsumme: 327.852.009 €	Erträge 113.588.775 € ./. Aufwendungen 121.549.894 € Jahresfehlbetrag: -7.961.119 €

2.4 Bilanz zum 31.12.2016



Teil 4: Weitere Prüfungshandlungen

1. Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff SGB XII)

Produkt 3116 ↔ Kostensteigerung JA 2015 auf 2016: 228.157 € (11,7 %)

Die Hilfeart wird in 2 verschiedenen Leistungsformen (ambulant und stationär) erbracht. Kostenträger für die ambulante Hilfe ist grundsätzlich der örtliche Träger (öT). Bei der stationären Hilfe bleibt Kostenträger der sog. überörtliche Träger (üöT), wobei hier eine Kostenbeteiligung durch den öT mit 50 % an den entstandenen Kosten erfolgt.

Die Hilfe zur Pflege umfasst:

a. ambulante Hilfe zur Pflege (7 Fälle in 2016)

(Leistungen für Personen, die nicht kranken-/pflegeversichert sind, die normal von der Kranken-/Pflegeversicherung übernommen werden)

Kosten 2015: 28.085 €

Kosten 2016: 26.013 €

Reduzierung: 7,38 %

b. andere ambulante Leistungen (111 Fälle in 2016)

(z.B. Pflegegeld, häusliche Pflegehilfe, Verhinderungspflege, Pflegehilfsmittel, Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes)

Kosten 2015: 305.087 €

Kosten 2016: 271.751 €

Reduzierung: 10,93 %

c. stationäre Hilfe zur Pflege (340 Fälle in 2016)

(dauerhafte Pflege in Heimen)

Kosten 2015: 1.565.191 €

Kosten 2016: 1.827.390 €

Steigerung: 16,75 %

d. Kurzzeitpflege (60 Fälle in 2016)

(zeitlich befristeter Aufenthalt in Einrichtungen)

Kosten 2015: 51.647 €

Kosten 2016: 53.094 €

Steigerung: 2,8 %

Prüfungshandlung:

Bei den insgesamt 518 laufenden Zahlfällen im Kalenderjahr 2016 wurden einzelne Leistungsfälle stichprobenartig aus jeder der o.a. Hilfearten ausgewählt und insbesondere die Leistungsverpflichtung (Ausgabenansatz) und der Einsatz von Einkommen und Vermögen des Hilfesuchenden geprüft.

Weitergehend wurden in der Hilfeart -stationäre Hilfe zur Pflege- Leistungsfälle auf Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (Unterhaltsfähigkeitsberechnung) gegenüber Unterhaltsverpflichteten) geprüft.

Feststellung:

Bei der willkürlich ausgewählten Anzahl von Leistungsfällen (hier 31) gab es **keine** Beanstandungen.

2. Rückstellungen in der Bilanz 2016

Aus dem Jahresabschluss 2016 und den in der Bilanz (Seiten 44 und 45) aufgelisteten Rückstellungen wurden alle Positionen einer Prüfung unterzogen.

Wertansatz im Jahre 2016:

33.760.818,09 €

Im Einzelnen waren folgende Rückstellungen davon betroffen:

		Rückstellungen (Bilanz)		
lfde.				
Nr:	Konto	Bezeichnung		
			2015	2016
		Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		
1	24111000	Pensionsrückstellungen (Beamte)	-12.251.762,00 €	-13.577.903,00 €
2	24112000	Beihilferückstellungen (Beamte)	-3.791.093,00 €	-4.173.531,00 €
3	24211000	Pensionsrückstellungen (Versorgungsempfänger)	-9.382.452,00 €	-9.914.060,00 €
4	24212000	Beihilferückstellungen (Versorgungsempfänger)	-2.642.703,00 €	-2.701.012,00 €
		<u>Sonstige Rückstellungen</u>		
5	29100000	für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	-756.633,39 €	-757.346,66 €
6	29200000	für geleistete Überstunden	-348.100,00 €	-422.753,00 €
7	29300000	für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit	-211.603,86 €	-292.463,98 €
8	29400000	für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren für den nicht durch Eigenkapital gedecketen Fehlbetrag des	-1.600.000,00 €	-1.600.000,00 €
9	29520000	Sondervermögens "Jobcenter Landkreis Kusel"	-330.664,91 €	-321.748,45 €
		Summe:	-31.315.012,16 €	-33.760.818,09 €

Prüfungshandlung zu

I. Laufende Nrn: 1 bis 4:

Die Höhe der **Pensionsrückstellungen** (Beamte) und **Beihilferückstellungen** (Beamte) bzw. Pensionsrückstellungen (Versorgungsempfänger) und Beihilferückstellungen (Versorgungsempfänger) wurde eine näheren Prüfung unterzogen.

Feststellung:

Für die Höhe der Rückstellungen liegen Berechnungen der PPA (Kommunale Versorgungskasse) anhand des Programms HPR 5 der Firma Haessler Information GmbH vor.

Bei diesen Berechnungen wurde ein Rechnungszins in Höhe von 6 %, entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, zugrunde gelegt (vgl. § 36 Abs. 2 GemHVO). Daneben finden die Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck, die als mit den versicherungsmathematischen Grundsätzen des § 6a Abs. 3 EStG übereinstimmend anerkannt wurden, Anwendung.

Die Höhe der einzelnen Rückstellungen sind nicht zu beanstanden.

Prüfungshandlung zu

II. Lfde Nrn: 5 und 6:

Die Höhe der „Sonstigen Rückstellungen“ in Form der Rückstellungen für

a) nicht in Anspruch genommenen **Urlaub** und

b) geleistete **Überstunden** wurde ebenfalls auf den korrekten Ansatz hin überprüft.

Erläuterung zu Urlaubs- und Überstundenrückstellungen:

Für die Verpflichtung der Kommune zur Gewährung von Urlaub unter Fortzahlung des Arbeitslohns (Urlaubsentgelt) und angefallenen Überstunden ist eine Rückstellung zu bilden, soweit ein Beschäftigter/Beamter am Bilanzstichtag den ihm bis dahin zustehenden Urlaub noch nicht genommen hat und der Urlaub im folgenden Haushaltsjahr nachgewährt oder abgegolten werden muss. Dies betrifft auch die Überstunden. Es liegt somit ein **Erfüllungsrückstand der Kommune** vor (§ 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 GemHVO).

Mit der Urlaubsrückstellung sind nach dem Bilanzstichtag anfallende Personalaufwendungen zu erfassen, denen keine Arbeitsleistung gegenübersteht, weil Beschäftigte/Beamte im Haushaltsvorjahr vorgeleistet haben.

4 **Feststellung:**

Der Berechnungsansatz der Rückstellungen bei **Beschäftigten** für Urlaub und Überstunden konnte nachvollziehbar durch die Verwaltung dargestellt werden.

Der Wertansatz bei **Beamten** begegnet hingegen Bedenken.

In Anlehnung an den Prüfungsbericht des Rechnungshofes aus dem Jahre 2009 sind Rückstellungsbeträge bei Beamten grundsätzlich für jeden Beamten einzeln zu ermitteln (Grundsatz der Einzelbewertung). Eine Zusammenfassung und Bewertung anhand von Durchschnittswerten (Gruppenbewertung) ist zwar zulässig; sie setzt jedoch voraus, dass lediglich die Rückstellungen für Beamte der gleichen Besoldungsgruppe zusammengefasst werden. Dies ist bei der Bewertung anhand der Stundensätze nach der Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung (LMVergVO RLP) nicht gewährleistet, da diese jeweils mehrere Besoldungsgruppen zusammenfassen.

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung:

Prinzipiell sehen das Landesbeamtengesetz und das Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz eine Auszahlung der Mehrarbeit bei Beamten nicht vor, vielmehr die Gewährung von Freizeitausgleich. Daher kann im Bereich der Beamten je Besoldungsgruppe eine Umrechnung in Freizeitausgleich (Vollzeitäquivalente) erfolgen und dann mittels der Tabellenbesoldungswerte in einen geldmäßigen Betrag umgerechnet werden.

Die Umstellung der Berechnung erfolgt zukünftig bei Beamten unter Heranziehung der jeweils zugehörigen Besoldungsgruppe.

Prüfungshandlung zu

III. Lfde Nr. 7:

Die Rückstellungen für die Inanspruchnahme von **Altersteilzeit** bei Beschäftigten wurden der Höhe nach hinterfragt. Bewilligungen von Altersteilzeit für Beamte liegen nicht vor.

Rückstellungen für den arbeitgeberseitigen Aufstockungsbetrag bei Beschäftigten wurden korrekterweise gebildet.

Die Werte für die Rückstellungen für Altersteilzeit werden lt. Verwaltung dem Abrechnungsprogramm der PPA (Kommunale Versorgungskasse) entnommen. Hierzu wird eine Testberechnung erstellt und die entsprechenden Werte ermittelt. Relevante Parameter dabei sind das „Wertguthaben“, „Wertguthaben Sozialversicherung“ und der „Zusätzliche Aufstockungsbetrag“. Dabei berechnen sich die Werte wie folgt:

1. Wertguthaben tariflich:

↔ In der **Arbeitsphase**

(Vollzeitbrutto abzgl. Teilzeitbrutto abzgl. Aufstockung abzgl. RV-Aufstockung)

↔ In der **Freistellungsphase**

(Vollzeitbrutto abzgl. Teilzeitbrutto zuzügl. Aufstockung zuzügl. RV-Aufstockung)

2. Wertguthaben Sozialversicherung:

↔ In der **Arbeitsphase**

Vollzeitbrutto (ohne SV-Anteil ZVK) abzgl. Teilzeitbrutto

↔ In der **Freistellungsphase**

Vollzeitbrutto (ohne SV-Anteil ZVK) abzgl. Teilzeitbrutto

3. Zusätzlicher Aufstockungsbetrag:

Zu Beginn der Altersteilzeit wird der Aufstockungsbetrag festgeschrieben. Für die Festsetzung der zukünftigen Aufstockungsbeträge wird dieser Betrag mit den Restmonaten multipliziert.

Prüfungsergebnis:

- Keine Beanstandungen –

Prüfungshandlung zu

IV. Lfde Nr. 8:

Die Höhe der Rückstellungen für **drohende Verpflichtungen** aus anhängigen Gerichtsverfahren wurde ebenfalls nachgeprüft.

Feststellung:

Das anhängige Gerichtsverfahren der DB Bahn gegen den LK Kusel wegen Grundwasser-Verunreinigung im Bereich des Wasserschutzgebietes Schönenberg-Kübelberg ist noch nicht abgeschlossen.

Die Höhe der Rückstellung dürfte nach Rücksprache von Kämmerei und hausinternem Rechtsamt allerdings ausreichend sein.

Prüfungshandlung zu

V. Lfde Nr. 9:

Die Höhe der Rückstellungen für den nicht durch Eigenkapital gedeckten **Fehlbetrag des Sondervermögens „Jobcenter Landkreis Kusel“** wurden nachvollzogen.

Der Eigenbetrieb Jobcenter Landkreis Kusel wurde am 01.01.2012 gegründet, Träger ist der Landkreis Kusel. Eigenbetriebe werden nach § 86 Abs. 1 GemO als Sondervermögen mit Sonderrechnung ohne Rechtsfähigkeit geführt. In der Bilanz des Landkreises Kusel wird der Eigenbetrieb nach § 47 Abs. 4 Nr. 1.3 GemHVO auf der Aktivseite als Finanzanlage, Unterpunkt 1.3.5 Sondervermögen ausgewiesen.

Nach § 4 Abs. 2 S. 10 GemEBilBewVO ist ein Erinnerungswert von 1,00 € für das Sondervermögen anzusetzen, wenn die Bewertung aufgrund des gesamten Eigenkapitals erfolgt und zum Bilanzstichtag kein positives Eigenkapital ausgewiesen wird. Dies war 2012 der Fall.

Weiterhin ist beim Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages anteilig eine entsprechende Rückstellung in der Bilanz der Gemeinde auszuweisen (§ 4 Abs. 2 letzter Satz GemEBilBewVO). Gem. § 4 Abs. 5 S. 2 GemEBilBewVO sind ausstehende, noch nicht eingeforderte Einlagen bei der Bemessung des gesamten Eigenkapitals abzusetzen.

Der Landkreis Kusel hat in der Bilanz zum 31.12.2015 dafür eine Rückstellung i.H.v. 330.664,91 € gebildet.

Diese ist in der **Bilanz zum 31.12.2016** wie folgt anzupassen:

46.151,82 €	Summe Eigenkapital des Eigenbetriebes zum 31.12.2016
-153.665,85 €	Forderungen gegenüber dem Landkreis für Urlaubs- und Zeitrückstellungen vor 2012
-5.000,00 €	Forderung aus Stammkapital
-209.234,42 €	Forderung gegenüber dem Landkreis aus Verlustvortrag 2012 (kalkulatorischer Verlust)
= -321.748,45 €	Summe Rückstellung

Differenz zum Vorjahr ist der Jahresgewinn 2016 i. H. v. 8.916,46 €.

Prüfungsergebnis:

- Keine Beanstandungen -

Prüfungsergebnis und Wertung

Die stichprobenweise Prüfung war so ausgelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresabschluss auswirken, erkannt wurden.

Es wurden alle gesetzlichen Vorschriften einschließlich Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten.

Die Prüfung einzelner Salden der Aufwendungen und Erträge - die mit einzelnen Bilanzposten mit bestimmten Aufwands- bzw. Ertragsarten in logischer Verbindung stehen - war ohne Beanstandung.

Bei der Prüfung einzelner Ertrags- und Aufwandsarten in der Abteilung Jugend und Soziales wurde festgestellt, dass die Erträge und Aufwendungen vollständig erfasst und periodengerecht ausgewiesen und unter den richtigen Bezeichnungen ausgewiesen wurden.

Die Richtigkeit der Zuordnung der Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung zum gesetzlich vorgegebenen Gliederungsschema ergab sich zum Teil bereits durch die Ergebnisse der Prüfung der Ergebnisrechnung.

Das negative Eigenkapital des Landkreises erhöhte sich von 111.394.903 € auf 119.356.022 € zum 31.12.2016.

Zum 31.12.2016 war die Bilanzsumme in Aktiva und Passiva mit je 327.852.009 € ausgeglichen.

Der Jahresabschluss 2016, bestehend aus der Schlussbilanz, dem Anhang zur Schlussbilanz, den Anlagen und der Ergebnis- und Finanzrechnung, vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Kusel unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Im Auftrag

gez.

Frieder Keipper
Leiter Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Netto-Belastung Soziales und Jugend

Produkt	Soziales	JA 2015	JA 2016	Ist-Abweichung
3111	Hilfe zum Lebensunterhalt	660.414,84 €	717.403,41 €	56.988,57 €
3112	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsm.	16.135,64 €	7.783,10 €	-8.352,54 €
3115	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	9.609.642,87 €	10.602.251,31 €	992.608,44 €
3116	Hilfe zur Pflege	1.950.090,04 €	2.178.247,67 €	228.157,63 €
3117	Sonstige Hilfe in anderen Lebenslagen	406.234,80 €	243.182,33 €	-163.052,47 €
3121	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3122	Lstg. zur Sicherung des Lebensunterh. SGB II	3.375.956,03 €	3.091.882,59 €	-284.073,44 €
3130	Hilfen für Asylbewerber	459.332,95 €	-716.037,68 €	-1.175.370,63 €
3210	Kriegsopferfürsorge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3310	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	21.747,58 €	27.794,68 €	6.047,10 €
3512	Landespflege- und Landesblindengeld	117.718,60 €	114.565,30 €	-3.153,30 €
3514	Soziale Sonderleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3520	Bildung und Teilhabe	335,26 €	-13,96 €	-349,22 €
Summe:		16.617.608,61 €	16.267.058,75 €	-350.549,86 €

Jugend

Produkt				
3410	Unterhaltsvorschussleistungen	96.642,22 €	189.366,88 €	92.724,66 €
3610	Förderung von Kindern in Tagespflege	108.675,71 €	156.079,72 €	47.404,01 €
3620	Jugendarbeit	71.258,60 €	63.961,60 €	-7.297,00 €
3631	Schul- und Jugendsozialarbeit	420.104,68 €	398.408,08 €	-21.696,60 €
3632	Förderung der Erziehung in der Familie	33.936,47 €	58.665,64 €	24.729,17 €
3633	Hilfe zur Erziehung	4.630.172,41 €	3.841.201,01 €	-788.971,40 €
3635	Inobhutnahme u. Eingliederungshilfe	1.293.022,19 €	1.567.906,74 €	274.884,55 €
3636	Adoptionsvermittlung	36.999,64 €	37.673,27 €	673,63 €
3638	Gerichtshilfe	-943,62 €	-863,62 €	80,00 €
3650	Tageseinrichtungen für Kinder	6.989.928,60 €	7.455.200,74 €	465.272,14 €
Summe:		13.679.796,90 €	13.767.600,06 €	87.803,16 €

Nettobelastung Landkreis Kusel gesamt in 2016

30.034.658,81 €